Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **92 (1974)**

Heft 38: **SIA-Heft, Nr. 8/1974: Delegiertenversammlung 4. Oktober 1974 in Bern**

PDF erstellt am: **04.06.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

8001 Zürich, Postadresse: Postfach, 8039 Zürich, Tel. 01/36 15 70

– 30.11.1974

Spätester Termin für schriftliche Fragestellungen an das Generalsekretariat des SIA Zürich

– 31.12.1974

Spätester Termin für schriftliche Beantwortung der Fragen

– 15.4.1975

Eingabe der Vorschläge. Diese sind bis spätestens 17.00 Uhr an diesem Tag im Generalsekretariat abzugeben. Für Postsendungen ist der Aufgabetermin spätestens 15.4.1975, 24.00 Uhr massgebend.

**9. Umschreibung der Aufgabe**

Der Energiehaushalt bestehender und projektierter Hochbauten wird unter anderem durch folgende Einflussfaktoren bestimmt:

- Aussenklima
- Gebäudelage
- Gebäudeform
- Gebäude-Aussenhaut (Dach, Fassaden, Boden)
- Disposition der Installationen
- Gebäudenutzung, Innenklima und Komfort
- Gebäudebetrieb
- Energieumwandlungssysteme

Die Teilnehmer sollen Ideen, Studien und praktische Vorschläge präsentieren, wie der Gesamtenergieverbrauch reduziert werden kann, einerseits durch Massnahmen bei den einzelnen Einflussgrössen, andererseits durch Optimierung des Zusammenspiels der verschiedenen Faktoren.

Der einzelne Hochbau mit seinen Energieanschlüssen an ein Verteilernetz und/oder eigener Energiezentrale ist Gegenstand der Untersuchung, nicht aber die Fragen der Energieversorgung in grösserem Zusammenhang sowie der Energieverteilung.

Bei allen Vorschlägen muss aus der Zusammenfassung hervorgehen:

1. auf welche Einflussfaktoren sie sich beziehen (z.B. aussen- oder innenklimatische Überlegungen, bautechnische Aspekte, Nutzung)
2. auf welche Bauaufgabe sie sich beziehen (z.B. Wohnbau, Bürobau usw.)
3. welche Auswirkung die Massnahme hat auf: Umwelt, Betriebsbedingungen, Innenklima und Komfort, bauliche Gestaltung, Wirtschaftlichkeit.

**10. Verzeichnis der verlangten Arbeiten, Art der Darstellung**

Die Vorschläge sind wie folgt zu gliedern:

- Zielsetzung
- Resultate
- Erläuternder Bericht, der eine Nachvollziehung der Überlegungen und Betrachtungen sowie eine Überprüfung eventueller Berechnungen gestattet
- Beilagen, wie Pläne, Detailberechnungen usw.
- Literaturverzeichnis aller verwendeten Unterlagen

Die Einreichung von verschiedenen Arbeiten durch einen Teilnehmer oder eine Gruppe ist gestattet.

Alle Texte oder Berichte sind in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abzufassen.

Sämtliche Unterlagen sind im Format A4, wobei jeweils nur eine Seite beschrieben werden soll, Pläne, wenn nötig, entsprechend gefaltet, abzugeben.

Sämtliche Akten, Pläne usw. müssen eine 5stellige Kennzahl tragen (siehe Ziffer 11).

**11. Kennzahl**

Der Wettbewerb wird bis zum Abschluss der Jurierung anonym durchgeführt. Die Arbeiten sind mit einer 5stelligen Kennzahl zu versehen und dürfen keinen Namen oder Hinweis auf den Verfasser tragen. Dem Vorschlag ist ein verschlossener Briefumschlag mit der Anschrift «Verfasser», ebenfalls mit der Kennzahl versehen, der die nötigen Angaben des oder der Verfasser sowie Angaben, die die Prüfung ihrer Teilnahmeberechtigung am Wettbewerb gestatten, wie z.B. «Mitglied SIA, Sektion x» oder «Student ETH Lausanne, Semester x», beizulegen.

Nach Abschluss der Jurierung werden alle Briefumschläge geöffnet.

**12. Entscheid**

Der Entscheid des Preisgerichtes ist endgültig.

**13. Geistiges Eigentum**

Das Recht des geistigen Eigentums bleibt dem oder den Verfassern gewährleistet. Die Teilnehmer sichern dem SIA das Recht zu, von ihren Ideen und Vorschlägen im Rahmen seiner Normentätigkeit Gebrauch zu machen.

**14. Anerkennung der Programmbedingungen**

Mit der Teilnahme am Wettbewerb anerkennen die Teilnehmer die Bedingungen des Programmes.

Das Programm wurde vom Preisgericht an dessen Sitzung vom 13.8.1974 genehmigt.

Der Vorsitzende:
Dr. A. Goldstein

Das Central-Comité des SIA hat das Programm an seiner Sitzung vom 15.8.1974 genehmigt.

Der Präsident:
A. Cogliatti
Der Generalsekretär:
Dr. U. Zürcher

## Projektierung durch die Elektroinstallations-Firmen

**Revidierte SIA-Norm 137: Elektrische Anlagen**

Im Rahmen der Arbeit der SIA-Kommission für Hochbaunormen (KHN) und ihrer Untergruppen wurde u.a. die Norm 137 Elektrische Anlagen einer für die Zukunft entscheidenden Revision unterzogen. In Heft 41 der Bauzeitung vom 11. Oktober 1973 (SIA-Heft 9/1973) erfolgte ein ausführlicher Kommentar über den neuen Aufbau dieser Norm wie auch für die revidierten Normen 132 Sanitäre Anlagen und 135 Zentralheizungs-Anlagen. Die drei Normen sind am 1. Januar 1974 in Kraft getreten.

**Orientierung durch den Verband kantonal-solothurnischer Elektroinstallationsfirmen (VKSE)**

Eine mehr sachbezogene Orientierung über die Norm 137 Elektrische Anlagen ist im Rundschreiben des VKSE vom 28.3.1974 enthalten, das an regional tätige Architekten und Ingenieurbüros sowie an Bauherrschaften versandt wurde. Im Interesse unserer Mitglieder geben wir dieses Rundschreiben nachfolgend im vollen Wortlaut wieder:

«Seit 1.1.1974 ist die neue SIA Norm 137 Ausgabe 1973 in Kraft. Sie enthält gegenüber der alten Norm in bezug auf die Projektierung einige wesentliche Neuerungen.

So ist zum Beispiel festgehalten in den Ziffern:

7 11 20 Die Leistungen für die Projektierung und Fachbauleitung sind grundsätzlich von denen der Ausführung zu trennen.

7 11 30 In die Einheitspreise für die Ausführung sind daher keine Kosten für Projektierung und Fachbauleitung einzurechnen.

7 11 50 Werden Teilleistungen der Projektierung und Fachbauleitung dem Unternehmer übertragen, so sind hierfür entsprechende Positionen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen. Die Teilleistungen gehen aus der SIA-Ordnung Nr. 108 hervor.

7 13 60 Der Projektverfasser ist namentlich zu erwähnen.

7 13 70 Für die Ausarbeitung des Projektes und der detaillierten Unterlagen ist der Projektverfasser vom Bauherrn direkt zu honorieren.

7 14 12 Sofern Planaufnahmen bestehender Bauten und elektrischer Anlagen, Versuche, Untersuchungen, Messungen usw. zwecks Klarstellung der Projekt- und Angebotsunterlagen notwendig sind, hat der Bauherr diese Arbeiten in Auftrag zu geben und gesondert zu entschädigen.

7 14 22 Die Kosten für Projektierungsarbeiten von Anlagen, die entweder höhere technische Anforderungen stellen oder einen grösseren Zeitaufwand erfordern, sollen entschädigt werden, auch wenn das Projekt nicht zur Ausführung kommt.
Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur bei vorangehender, schriftlicher Vereinbarung.

Diese Neuerungen hatten zur Folge, dass die Tarifkommission des Verbandes Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen bei der Errechnung der Einheitspreise für die gültigen Kalkulationsblätter ab 1.1.1974 den Anteil für die «Technische Bearbeitung» (TB) herausgestrichen hat.

Wir sind deshalb gezwungen, die vormals anteilmässig in unseren Preispositionen enthaltene «Technische Bearbeitung» (TB) in Zukunft separat zu offerieren und zu verrechnen.

Entgegen der bis heute allgemein gültigen Praxis können diese Projektkosten nicht mehr anteilmässig dem ausführenden Elektroinstallateur abgezogen werden, da er ja in seinen kalkulierten Preisen den Anteil für die TB nicht mehr enthalten hat.

Der Preis für die Projektierung und Ausführung der elektrischen Installationen wird durch diese neue Praxis nicht teurer. Er wird jedoch heute in zwei Positionen, nämlich in die technische Bearbeitung und in die praktische Ausführung aufgeteilt, offeriert und verrechnet.

Zu der technischen Bearbeitung wie vor, gehören die Teilleistungen gemäss SIA Honorarordnung 108».

Die Norm 137 Elektrische Anlagen wie auch die Ordnung 108 Arbeiten und Honorare der Maschinen- und Elektroingenieure sowie verwandter Berufe sind beim SIA-Generalsekretariat erhältlich. Die Preise:

| | |
|---|---|
| Ordnung 108 (Ausgabe 1969) | Fr. 33.– |
| Norm 137 (Ausgabe 1973) | Fr. 22.– |

Die Mitglieder des SIA geniessen auf diesen Preisen eine Ermässigung von 50%. Sie sind gebeten, bei der Bestellung auf ihre Mitgliedschaft hinzuweisen.

## Eidgenössische Architekturstipendien

Das Eidgenössische Departement des Innern macht darauf aufmerksam, dass alljährlich im Rahmen des traditionellen Eidgenössischen Kunststipendiums auch Einsendungen aus dem Gebiet der Architektur angenommen werden, um junge Talente zu entdecken und zu fördern. Bei der Beurteilung achtet die Jury insbesondere auf die zum Ausdruck gebrachten eigenständigen Ideen und künstlerischen Werte, Faktoren, die über die rein technische Zweckmässigkeit hinausgehen, für die ernsthafte Berufsausübung eines Architekten aber nach wie vor wesentlich sind. Die Höhe eines Stipendiums beträgt: 4000 bis 8000 Franken; Altersgrenze 40 Jahre. Anmeldeformulare sind bei der Sektion Kunst- und Denkmalpflege, Bundeshaus, Inselgasse, 3003 Bern, erhältlich. Letzter Einsendetermin für die Anmeldung: 15.11.1974.

## Aufgaben und Praxis der Standeskommission des SIA

Da sich die Standesfälle in letzter Zeit vermehrt haben, möchten wir unsere Mitglieder wieder einmal auf eine wichtige Verpflichtung gegenüber dem Verein aufmerksam machen: Eintreten für die Ehre und für das Ansehen des Berufstands.

### Was bezwecken Standesordnung und Standeskommissionen des SIA?

Gemäss Art. 1 der Statuten des SIA verpflichtet sich der Verein, darüber zu wachen, «dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit sowohl in beruflicher als auch in ethischer Beziehung auf hoher Stufe halten und für die Ehre und das Ansehen ihres Berufsstandes eintreten». Damit dieser Verpflichtung Nachdruck verliehen werden kann, wurde eine «Standesordnung» aufgestellt, welche einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet. Sie hat den Zweck, die berufliche Ehre und das Ansehen der im SIA vereinigten Berufe sowie der einzelnen Vereinsmitglieder zu wahren und Verstösse gegen die Berufsmoral zu ahnden (standesunwürdiges Verhalten). Sie regelt das Disziplinarverfahren des Vereins.

Die Durchführung des Disziplinarverfahrens obliegt ausschliesslich den Standeskommissionen des SIA, über deren Kompetenz und Praxis in der Folge berichtet wird. Es muss hervorgehoben werden, dass sie nur Fälle von standesunwürdigem Verhalten der SIA-Mitglieder und nicht Streitigkeiten materieller Natur behandeln.

### Was verstehen wir unter standesunwürdigem Verhalten?

Gemäss Art. 2 der Standesordnung Nr. 151 (1962) gilt als standesunwürdig «jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Berufsmoral oder die Vereinsstatuten, insbesondere gegen deren Art. 6, sowie gegen die Grundsätze für Wettbewerbe». Da sich die Standeskommission mehrheitlich mit Fällen der Missachtung des Art. 6 der Vereinsstatuten vom 4.12.1971 zu befassen hat, geben wir ihn nachfolgend im vollen Wortlaut wieder:

*Art. 6*

Die Mitglieder verpflichten sich, den Beruf gewissenhaft und pflichtgetreu auszuüben. Sie achten die Persönlichkeit und die beruflichen Rechte ihrer Kollegen, Vorgesetzten, Mitarbeiter und Unterstellten.

Sie verpflichten sich, die vom Verein aufgestellten Ordnungen einzuhalten. Sie verwenden die Normen, Richtlinien und Empfehlungen des Vereins bei der Berufsausübung und in der Abfassung von Gutachten und Fachurteilen.

Sie beachten bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen die dafür aufgestellten Ordnungen und geben ihren Entscheid streng sachlich und ihrer Überzeugung gemäss ab, selbst da, wo ihr Vorteil darunter leiden sollte.

Sie wahren das Geschäftsgeheimnis ihres Auftrag- oder Arbeitgebers und nehmen ausser der ihnen aus Auftrag oder Arbeitsvertrag zukommenden Honorierung keine Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten an.

### Wo und durch wen kann die Standeskommission angerufen werden?

Grundsätzlich gilt als erste Instanz die *lokale Standeskommission der Sektion, welcher der Beschuldigte* angehört. Bei ihr kann durch jedes Mitglied und jede Instanz des SIA Klage gegen ein Mitglied oder mehrere namentlich genannte Mitglieder des SIA wegen standesunwürdigen Verhaltens erhoben werden. Das gleiche Recht steht auch natürlichen und juristischen Personen ausserhalb des SIA zu.

*Die schweizerische Standeskommission*, welche beim jeweiligen Sitz des Generalsekretariats des SIA domiziliert ist, behandelt alle durch die lokalen Standeskommissionen beurteilten Angelegenheiten, welche auf dem Rekursweg an sie gelangen sowie die Beschwerden gegen lokale Standeskommissionen.

### Welche Sanktionen können ausgesprochen werden?

Es liegt im Ermessen der Standeskommissionen, die folgenden Sanktionen auszusprechen:

a) Verwarnung
b) Verweis.
c) Scharfer Verweis ohne Publikation in den Vereinsorganen.
d) Scharfer Verweis mit Publikation des Dispositivs in den Vereinsorganen.
e) Scharfer Verweis mit Abberufung von Vereinsämtern und Verbot der Annahme von solchen auf bestimmte Zeit, höchstens aber auf drei Jahre, ohne Publikation.
f) Verbot der Annahme des Preisrichteramtes oder der Beteiligung an Wettbewerben, beides auf bestimmte Zeit, höchstens aber auf drei Jahre, ohne oder mit Publikation des Dispositivs in den Vereinsorganen.
(Gilt nur bei Verstoss gegen die Grundsätze für Wettbewerbe)

g) Ausschluss aus dem Verein ohne oder mit Publikation des Dispositivs in den Vereinsorganen.

Wird eine Sanktion gemäss Absatz d), e) oder f) verfügt, so kann im Entscheid gleichzeitig der Ausschluss aus dem Verein angedroht werden für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen den Entscheid.

**Beispiele aus der Praxis der Standeskommissionen**

Die nachstehend erwähnten Fälle aus der Praxis liegen Jahrzehnte zurück. Sie sollen als charakteristische Beispiele aus der Praxis der Standeskommissionen dienen.

*Fall 1 – Verstoss gegen Wettbewerbsordnung*

Architekt A. nahm auf Einladung an einem beschränkten Wettbewerb für den Ausbau und Neubau eines kommunalen Gebäudes teil. Er erhielt keinen Preis und focht den Entscheid des Preisgerichts erfolglos an. Später stellte sich heraus, dass er wenige Tage vor der Sitzung des Preisgerichts einem Chefbeamten der Bauherrschaft sein Wettbewerbskennwort bekanntgegeben und sein Projekt empfohlen hatte.

Die lokale Standeskommission beantragte, Arch. A. wegen schwerwiegenden Verstosses gegen die Wettbewerbsordnung aus dem SIA auszuschliessen. Auf Berufung von A. fällte die Schweizerische Standeskommission in Anerkennung gewisser mildernder Umstände folgendes Urteil: *Scharfer Verweis mit Publikation in den Vereinsorganen.*

Arch. A. erhob gegen das Urteil bzw. gegen den SIA in erster Instanz Klage beim Bezirksgericht Zürich, in zweiter Instanz beim Obergericht des Kantons Zürich. Beide Instanzen wiesen die Klage als unbegründet ab. In der Begründung der Ablehnung wies das Obergericht u.a. auf zwei grundsätzliche Aspekte hin, welche die Kompetenz der Standeskommission des SIA deutlich genug umreissen:

- Nach der Lehre und Rechtsprechung kann ein Vereinsbeschluss nur wegen Formwidrigkeit oder offenbaren Rechtsmissbrauchs gerichtlich angefochten werden.
- Der Mangel des Vereinsbeschlusses muss erheblich sein. Die Anfechtung des Klägers, der Beschluss oder die Massnahme des Vereins sei unzweckmässig, unangemessen oder sonst irgendwie sachlich nicht gerechtfertigt, genügt nicht.

*Fall 2 – Unsachliches Gutachten und Diffamierung*

Im Verlauf der gerichtlichen Beurteilung einer Klage gegen eine Gruppe von Bauingenieuren SIA beauftragte das Gericht den neutralen Bauexperten B., Bauing. SIA, mit einer Expertise. Die Beklagten fühlten sich durch Wortlaut und Inhalt der Expertise in ihrer beruflichen und persönlichen Ehre verletzt. Sie warfen B. auch mangelnde Objektivität und ungenügende Information bei der Beurteilung des Falls vor.

Die lokale Standeskommission, welche von der beklagten Gruppe angerufen worden war, konnte sich nicht mit den technischen und materiellen Aspekten der Anklage befassen. Sie anerkannte aber auf standesunwürdiges Verhalten von B., insbesondere auf schwerwiegende Verletzung von Art. 6 der SIA-Statuten, und beantragte den Ausschluss des Experten B. aus dem Verein.

Mitglied B. erhob Rekurs bei der Schweizerischen Standeskommission wegen «Inobjektivität und Parteilichkeit». *Der Rekurs wurde als unbegründet abgewiesen und B. aus dem SIA ausgeschlossen.*

*Fall 3 – Unkollegialität und Beleidigung*

Eine Gruppe von Wissenschaftlern, zu denen auch die SIA-Ingenieure C. und D. gehörten, hatte gemeinschaftlich ein neuartiges, physikalisches Gerät für industrielle Verwendung entwickelt und darüber verschiedene Fachartikel verfasst, teils gemeinsam, teils einzeln. C. erhob gegen D. in einem späteren Zeitpunkt Klage bei der lokalen Standeskommission mit folgendem Inhalt:

a) D. habe sich in Referaten und Veröffentlichungen bezüglich der Entwicklung des Geräts Verdienste zugeschrieben, welche C. zukämen.

b) D. habe C. gegenüber Dritten der früheren Zugehörigkeit zu rechtsextremen, landesfeindlichen Kreisen bezichtigt.

Nach langwierigen Bemühungen konnte zwischen den Parteien der folgende Vergleich erzielt werden:

1. Der Beschuldigte D. erklärt sich bereit, einen Artikel über die Geschichte und den heutigen Stand der Entwicklung des Geräts in einer führenden Fachzeitschrift zu veröffentlichen und darin die geistigen Anteile von C. und D. in loyaler Weise festzuhalten.
2. D. gibt die Erklärung ab, dass er C. nie der Zugehörigkeit zu landesfeindlichen Kreisen beschuldigt habe. Er bedauert, dass durch gewisse Äusserungen über die frühere Auslandtätigkeit von C. gegenüber Dritten für C. unbeabsichtigt ein ungünstiger Eindruck erweckt worden war.

*Fall 4 – Verleihung von unrechtmässigen Schultiteln*

E., Ing. SIA, führte ein «Höheres Technisches Institut». Die Ausbildung der Schüler erfolgte auf dem Korrespondenzweg, die Abschlussprüfung ohne staatliche Kontrolle, und die Absolventen erhielten ein Diplom als «Fach-Ingenieur».

Das Central-Comité des SIA war der Auffassung, dass E. durch die Propaganda für sein Institut und durch die Verleihung des Ingenieur-Titels gegen die Standespolitik des SIA verstosse und erhob Klage bei der lokalen Standeskommission. Institutsleiter E. wehrte sich vehement gegen die Aufforderung, bei der Bezeichnung seiner Fernschule auf den Hinweis «Höhere» und bei der Ausstellung von Diplomen auf den Ingenieurtitel zu verzichten. *Das Urteil: Ausschluss aus dem Verein und Publikation des Urteils in den Fachorganen.*

*Fall 5 – Nichterfüllen der Aufnahmebedingungen*

Ergänzend sei noch auf ein Delikt hingewiesen, welches nicht in den Zuständigkeitsbereich der Standeskommission fällt und direkt durch das Central-Comité abgeurteilt wird. Es sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt:

Architekt F. war auf Grund der Empfehlung zweier Paten und der zuständigen Sektion durch Beschluss des Central-Comités in den SIA aufgenommen worden. Im Aufnahmegesuch hatte er bestätigt, im Jahr so und so das Architekturstudium an der ETH mit dem Diplom abgeschlossen zu haben. – Fast 10 Jahre später stellte sich durch Zufall heraus, dass F. nicht im Besitz eines ETH-Diploms war. Er hatte bei der Bewerbung um die Mitgliedschaft wohl ein solches vorgewiesen, das aber einem Freund gleichen Namens gehörte! *Folge: Ausschluss aus dem SIA.*

## Was ist und will die FMOI / Fédération mondiale des organisations d'ingénieurs?

**Gründungszweck und Zusammensetzung**

Die FMOI (englisch WFEO/World federation of engineering organisations) ist ein weltweiter Zusammenschluss von nationalen und internationalen Ingenieur-Vereinigungen. Sie wurde im Jahr 1968 auf Veranlassung der UNESCO gegründet, um die Interessen der Verbindung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ingenieurberufe in ihren Mitgliedstaaten zu fördern. Zurzeit gehören die folgenden nationalen und internationalen Mitglieder der FMOI an:

*Als nationale Mitglieder die 70 Staaten:* Ägypten, Algerien, Äthiopien, Argentinien, Australien, Barbados, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Bundesrepublik Deutschland. Canada, Ceylon, Chile, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Dominikanische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich, Gabon, Griechenland, Grossbritannien, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Republik Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Mexico, Monaco, Niederlande, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Österreich, Ost-Afrika, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Puerto Rico, Rhodesien, Rumänien, Salvador, Senegal, Südafrika, Spanien, Sudan, Schweden, Schweiz, Syrien, Taiwan, Trinidad und Tobago, Tschechoslowakei, Tunesien, Türkei, Ungarn, USA, USSR, Uruguay, Venezuela, Yugoslavien, Zypern.

*Als internationale Mitglieder die vier Organisationen:* Commonwealth Engineering Conference (CEC), European Federation of National Engineering Associations (FEANI),

Federation of Arab Engineers (FAE), Pan American Union of Engineering Associations (UPADI).

Das Sekretariat der FMOI hat seinen Sitz in London.

**Aufgabenstellung**

Die FMOI hat sich in ihren Satzungen die folgenden Aufgaben gestellt:

- Förderung der Ingenieurberufe im Interesse der Allgemeinheit,
- Unterstützung der Anwendung des technischen Fortschritts im Sinn einer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,
- Förderung der Ausbildung und Weiterbildung des Ingenieurs,
- Belebung des Austauschs von Ingenieur-Informationen,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Ingenieur-Organisationen unter sich und andern Organisationen,
- Verwirklichung der Freizügigkeit zur Berufsausübung der Ingenieure zwischen verschiedenen Ländern,
- Unterstützung wissenschaftlicher und technischer Tagungen, Symposien, Kongressen usw.
- Belebung der Gründung und Förderung der Tätigkeit von nationalen und internationalen Ingenieur-Vereinigungen,
- Durchführung von Aktionen in Verbindung mit den beruflichen Interessen der Mitglieder,
- Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,
- Alles tun, was der Erreichung der Ziele der FMOI förderlich ist.

**Arbeits-Ausschüsse**

Verschiedene Tätigkeiten der FMOI werden durch Ausschüsse, sog. Committees ausgeführt, wie z. B.:

*Exekutiv-Komitee.* Es setzt sich aus 13 Herren zusammen und wird seit der Gründung der FMOI von Dr. E. Choisy, Alt-Ständerat, Genf, geleitet. Dr. Choisy hat es verstanden, die teilweise stark politisch gefärbten Interventionen im Sinn des Zwecks der Weltvereinigung zu koordinieren.

*Ausschuss für Ausbildung und Weiterbildung.* Er besteht aus kompetenten Ausbildnern aus 17 Mitgliedländern, ausgewählt nach politischen und geographischen Kriterien.

*Ausschuss für technische Information:* Es gehören ihm Fachleute aus 16 Mitgliedstaaten an, welche bereits über ein technisches Informationsnetz verfügen.

*Andere Ausschüsse:* Ozeanographie-Ingenieurwesen / Umwelt-Ingenieurwesen / Technische Publikationen / Standesprobleme und Berufsausübung.

**Versammlungen**

Unabhängig von der Arbeit der Ausschüsse finden periodisch Generalversammlungen statt, welche in der Regel mit besonderen Veranstaltungen verbunden sind. Die 1. und 2. Generalversammlung fand in den Jahren 1968 und 1969 in Paris statt. Die 3. GV wurde 1972 in Varna (Bulgarien) und die 4. 1973 in New York durchgeführt.

## Studientagung des SIA-Fachgruppe für Brücken und Hochbau FBH

**25. und 26. Oktober 1974 in Lausanne**

*Freitag, 25. Oktober 1974*
*10.30: Salutations et bienvenue*
G. Steinmann, président du GPC, Genève

**Baulicher Brandschutz**
**Protection contre le feu dans la construction**

*Présentation des conférenciers*
G. Steinmann

*Prévention des incendies et assurance*
A. Berney, directeur de l'Etablissement cantonal d'assurances, Lausanne

*Zweck und Aufbau der SIA-Empfehlung über den baulichen Brandschutz*
R. Schlaginhaufen, Direktor Tuchschmid AG, Frauenfeld

*Conception suisse de la défense contre l'incendie des bâtiments*
E. Bovard, directeur de l'Etablissement cantonal d'assurances, Fribourg

*14.00: Verwendung brennbarer Stoffe in Gebäuden*
Klassierung und Anwendungsbestimmungen
Dr. K. Bürgi, Vizedirektor der Gebäudeversicherung des Kantons Bern

**Überdeckungen grosser Spannweite**
**Couvertures à grande portée**

*Présentation des conférenciers*
R. Favre, professeur, EPF-Lausanne

*Weitgespannte Holzkonstruktionen*
J.-P. Favre, dipl. Ing., Emch+Berger, Bern

*Réalisations françaises*
(vélodrome de Montréal, voûte de Chamonix hangar d'avions à Bombay)
P. Xercavins, ing., STUP, Société technique pour l'utilisation de la précontrainte, Paris

*Weitgespannte Stahlkonstruktionen*
U. Wyss, Direktor der Schweizerischen Zentralstelle für Stahlbau, Zürich

*Réalisations italiennes de couvertures à coque précontrainte*
R. Morandi, professeur, Ingénieur, Rome

*Conception constructive et calcul des nappes métalliques bi-ou tridimensionnelles*
Dr. Ing. H.-G. Dauner, Zwahlen & Mayr, Aigle

*Problèmes de montage des structures à grande portée en acier*
P. Bergier, directeur-adjoint, Zwahlen & Mayr, Aigle

*Rundhallen*
O. Hugentobler, dipl. Ing., Züblin & Cie AG, Zürich

*Ausführungen in Basel:*
a) *Hängedach der Sporthalle St. Jakob*
A. Schmidt, dipl. Ing., Basel
b) *Hängedach des Stadttheaters, Basel*
H. Hossdorf, dipl. Ing., Basel

Diskussion/Discussion
18.00: Aperitif im Foyer der Aula/Apéritif au foyer de l'aula

*Samstag, 26. Oktober 1974*
08.30: Generalversammlung der FBH und der IVBH-Schweizergruppe gemäss separater Einladung (nur für Mitglieder)
Assemblée générale du GPC et du groupe suisse de l'AIPC selon invitation séparée (pour les membres seulement)
Pause
*09.30: Présentation des conférenciers*
P. Bergier, Aigle

*Utilisation des tôles minces comme éléments de contreventements*
M. Crisinel, ing., EPF-Lausanne

*Weitgespannte Betonkonstruktionen:*
Systeme, Baustoffe, Bauverfahren, Bauwerke
H. Bomhard, Direktor Dyckerhoff & Widmann AG, München

*Utilisation des voiles prétendues pour la couverture des grandes surfaces*
R. Sarger, arch.-ing., professeur à l'Ecole Nationale des Beaux-Arts, Paris

*Bauen in und an Europa*
Dr. Franz Blankart, Chef des Integrationsbüros des Eidg. Politischen Departements und des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
Referat über den Einfluss der europäischen Einigung auf den Baumarkt
Exposé sur l'influence de l'unification européenne sur le marché de la construction

**Organisation**

*Tagungsort*
Lausanne, Aula der Eidg. Technischen Hochschule, Avenue de Cour 33. Bus gegenüber Hauptbahnhof: Nr. 1 bis Parc de Milan (Richtung Maladière), oder Nr. 2 bis Avenue de Cour.

*Tagungssekretariat*
im Foyer der Aula der EPF-L, Telefon (021) 27 66 96.

*Anmeldung*
Ausschliesslich beim Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich. Anmeldekarte verlangen.

*Termin:* 15. Oktober 1974.
Auch Nicht-SIA-Mitglieder sind willkommen.

*Tagungsbeitrag*
Fr. 130.– für Mitglieder des SIA sowie für im SIA-Verzeichnis des Projektierungsbüros Eingetragene; Fr. 180.– für Nichtmitglieder; Fr. 30.– für Studenten. Der Aperitif vom Freitagabend ist im Tagungsbeitrag inbegriffen.

Der Tagungsbeitrag ist *bei der Anmeldung* zu entrichten durch Einzahlung auf Postcheckkonto 80–9108 der SIA-Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau, Zürich.

*Teilnehmerkarte*
Wird den Teilnehmern zugestellt.

*Unterkunft*
Die Teilnehmer haben für ihre Unterkunft selbst zu sorgen. Sie können ihr Hotelzimmer durch das Office du tourisme, Lausanne, mittels Karte bestellen, welche beim SIA erhältlich ist *(spätestens bis 5. Oktober 1974)*.

*Ende der SIA-Informationen*